

Sind freiberufliche oder selbstständige Fernkurstutor/innen, Trainer/innen, Dozent/innen oder lehrende Coaches rentenversicherungspflichtig?

„Selbstständige Lehrer“ (auch bei nur 5 bis 15 Std. pro Woche Dozententätigkeit) sind nach Auffassung der Sozialgerichte in der Regel rentenversicherungspflichtig¹:

Rentenversicherungspflicht gemäß § 231 Abs. 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Wir wissen, dass die meisten VHS-Dozenten und auch die meisten Fernkurstutoren der Klettfernschulen sowie Coaches, die „hin und wieder einmal dozieren oder lehren“, sich nicht als „selbstständige Lehrer“ sehen, sondern als Personen, die in anderen Berufen tätig sind und nur „nebenbei“ geringfügig als Fernkurstutoren arbeiten bzw. lehren, um in ihrem Grundberuf fit zu bleiben, um Kontakte zu knüpfen u.v.a. Die meisten sind anderweitig rentenversichert (in ihren Grundberufen).

Einige sind Selbstständig und hatten für diese Selbstständigkeit eine Befreiung von der Rentenversicherung beantragt bevor die Tätigkeit als Fernkurstutor, Coach, oder „geringfügig lehrender Coach“ aufgenommen wurde.

Wer eine Befreiung von der Rentenversicherung „vorsorglich“ für die Tätigkeit als Fernkurstutor, lehrender Coach oder Coach beantragt, muss damit rechnen, dass die Rentenversicherung zunächst versucht, die betreffende Person „für die Rentenversicherung zu gewinnen“. Zumindest wird sich daraus ein mehrmaliger Briefwechsel ergeben, in dem die Rentenversicherung umfassende Daten erheben muss: Art und Umfang der Tätigkeit im Verhältnis zu der Grundtätigkeit und zu anderen Tätigkeiten [bei Tutor/innen und Trainer/innen PCoA und PsHP: Tätigkeiten als Coach, Berater/in, Psychotherapeut/in] u.a.

Aus Magazin Recht, www.profi4project.de:

Selbstständige Lehrer/innen müssen Rente zahlen!

Die Begründung: Nach §2 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind sie auch als eindeutig selbstständige Lehrer in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Sie müssen sogar den vollen Rentenbeitrag allein bezahlen (Beitragsatz zur Zeit 19,3%). Die Auftraggeber werden dagegen nach dieser Regelung nicht belastet. Mit dem Thema "Scheinselbstständigkeit" hat dies aber nichts zu tun.

Das Gesetz dazu gibt es schon seit Beginn des Jahrhunderts, doch lange Zeit schien es in Vergessenheit geraten zu sein. Seit die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die Landesversicherungsanstalten (LVA) die Sozialversicherungsprüfungen bei den Betrieben mit Arbeitnehmern durchführen, schauen sie auch bei selbstständigen Subunternehmern genau hin, ob alle Sozialvorschriften eingehalten werden. Bei Volkshochschulen, Seminarveranstaltern und anderen Bildungsanbietern sind sie bereits oft fündig geworden. Das hat in vielen Fällen zu Nachforderungen bis zu 50.000 DM an selbstständige Lehrpersonen geführt.

Besonders unangenehm ist auch, dass selbst Trainer, die sich nach gesetzlichen Versicherungspflichten erkundigt hatten, aus Unkenntnis falsch beraten worden sind. Doch

¹ Das bedeutet: eine private Vorsorge o.ä. ist irrelevant. Es müssen trotzdem (daneben) die Pflichtbeiträge in die Rentenkasse gezahlt werden!

das hilft den Betroffenen nicht: Die nicht verjährten Pflichtbeiträge müssen für bis zu fünf Jahre rückwirkend von den Selbständigen allein nachgezahlt und notfalls abgestottert werden. Nicht alle Lehrtätigkeiten sind so gut bezahlt wie DV-Training, so dass es sich für manche dieser Lehrer gar nicht mehr lohnt.

Selbständige DV-Trainer, die noch keine Beiträge zur Rentenversicherung einzahlen, müssen sich darauf einstellen, dass auch sie spätestens in den nächsten zwei bis drei Jahren aufgespürt werden könnten. Da heißt es dann, Geld für die drohenden Nachzahlungen zurückzulegen und sich über deren mögliche Höhe zu informieren. Zu den Rentenversicherern sollten diese aber nicht zur Beratung gehen, sonst dürfen sie vielleicht sofort nachzahlen.

Daher die Empfehlung:

Entweder bei der Rentenversicherung anmelden. Oder eine Befreiung versuchen. Oder: Immer wenigstens 20% der Honorareinnahmen auf einem gut verzinsten Spar- oder Depotkonto oder einer anderen vermögensbildenden Maßnahme so ansparen, dass das Geld notfalls für die Rentenversicherung „wieder locker gemacht“ werden kann, wenn die Entscheidung der RV / eines Sozialgerichtes so ausfällt, dass die betreffenden Tutor/innen Rentenzahlungen nachträglich in die RV einbringen müssen.

Weitere Informationen dazu auch unter

www.bfa-berlin.de/ und

www.bma.de/

